

Informationsblatt zur Erhebung von personenbezogenen Daten (Art. 13 und 14 DSGVO) im Zusammenhang mit Verfahren zur Besitzeinweisung, Enteignung und Entschädigungsfestsetzung

Stand: 30.01.2026

1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit:

Vollzug gesetzlicher Vorschriften zur Besitzeinweisung, Enteignung und Entschädigungsfestsetzung

2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Verantwortlich für die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten ist das Landratsamt Schwandorf, Wackersdorfer Straße 80, 92421 Schwandorf, E-Mail: poststelle@landkreis-schwandorf.de, Telefon: 09431/471-0

Die Enteignungsbehörde erteilt Ihnen Auskunft zur Verarbeitung Ihrer Daten und zu Ihren Rechten im Zusammenhang mit der Verarbeitung dieser Daten und ist zuständig, soweit Sie diese Rechte geltend machen wollen.

3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Unseren behördlichen Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter:

Landratsamt Schwandorf, Wackersdorfer Str. 80, 92421 Schwandorf,
E-Mail: datenschutz@landkreis-schwandorf.de, Tel.: 09431/471-0.

4. Zweck und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung

a) Zweck der Verarbeitung:

Die Enteignungsbehörde erfasst Ihre personenbezogenen Daten, um im Rahmen der ihr gesetzlich übertragenen Aufgaben über die bei ihr gestellten Anträge auf Besitzeinweisung, Enteignung und Entschädigungsfestsetzung entscheiden zu können.

b) Rechtsgrundlagen der Verarbeitung:

Zu den allgemeinen Rechtsgrundlagen des Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 1 Buchst. e, Abs. 2 und 3 DSGVO, Art. 4 Abs. 1 BayDSG treten die bereichsspezifischen gesetzlichen Regelungen des Bayerischen Gesetzes über die entschädigungspflichtige Enteignung und des Energiewirtschaftsgesetzes hinzu.

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Falls und soweit erforderlich und gesetzlich zulässig (damit z. B. über den Wert Ihres Grundstücks oder über ein Rechtsmittel entschieden werden kann), werden Ihre personenbezogenen Daten weitergegeben an:

- einen Gutachter zur Grundstücksbewertung
- das zuständige, in der Rechtsbehelfsbelehrung benannte Gericht

6. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Eine Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland erfolgt nicht.

7. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Die verarbeiteten Daten werden gelöscht, sobald sie für diesen Zweck nicht mehr benötigt werden und keine Aufbewahrungsfristen entgegenstehen. Für Akten im Zusammenhang mit enteignungsrechtlichen Vorgängen sieht der Einheitsaktenplan (EAPI) für die bayerischen Gemeinden und Landratsämter eine Aufbewahrungsfrist von 30 Jahren vor.

Die Frist beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem die Akten und Dokumente abgeschlossen wurden. Soweit es sich um anbieterpflichtige Unterlagen nach dem Archivrecht handelt, ist eine Löschung erst zulässig, nachdem die Unterlagen dem öffentlichen Archiv angeboten worden und von diesem nicht als archivwürdig übernommen worden sind oder über die Übernahme nicht fristgerecht entschieden worden ist (Art. 26 Abs. 6 BayDSG).

8. Betroffenenrechte und Beschwerderechte bei der Aufsichtsbehörde

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).
- Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter

Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüfen wir als Verantwortlicher, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz (Postfach 22 12 19, 80502 München, Telefon: 089 212672-0, Telefax: 089 212672-50, E-Mail: poststelle@datenschutz-bayern.de).

9. Widerrufsrecht (Einwilligung)

Wenn Sie in die Datenerhebung durch das Landratsamt Schwandorf durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Der Widerruf kann gegenüber dem Landratsamt Schwandorf formlos erklärt werden. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

10. Pflicht zur Bereitstellung der Daten/Folgen bei Nichtbereitstellung der Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden uns in der Regel vom Antragsteller einer Maßnahme, etwa von einem Übertragungsnetzbetreiber nach § 11 EnWG zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus gehende Angaben, etwa die Angabe Ihrer E-Mail-Adresse, erfolgen freiwillig. Sofern Sie diese Daten nicht bereitstellen, kann dies zur Folge haben, dass ausschließlich in Papierform kommuniziert werden kann und Sie ggf. eine Nachricht verspätet erreicht, wenn ein Termin kurzfristig abgesagt werden muss.

11. Automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling

Es findet keine automatisierte Entscheidungsfindung statt (Artikel 22 DSGVO).

12. Weitergehende Informationen nach Art. 14 DSGVO

12.1 Quelle, aus der die personenbezogenen Daten stammen

Siehe Nr. 10 Satz 1.

12.2 Kategorien der personenbezogenen Daten

- Name und Anschrift
- Geburtsdatum (etwa bei Gleichheit des Vornamens von im selben Haushalt lebenden Personen)
- Weigerungsgründe als Grundlage einer zwangsweisen, das Grundstück betreffenden Besitzeinweisungs- oder Enteignungsentscheidung

- Eigentums- und sonstige Rechtsverhältnisse der von den Verfahren betroffenen Grundstücke